

*Beschäftigte / Auszubildende
Bund, Länder, Gemeinden, sonstige
Beteiligte der Zusatzversorgungskassen*

*Berlin, 07.05.2010
Nr. 029/2010*

Bonuspunkte in der Zusatzversorgung und Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH)

Zusätzlich zu einer gewissen Verzinsung, die sich aus der Tabelle des Punktemodells ergibt, können nach § 19 ATV, ATV-K Bonuspunkte vergeben werden, die dann den Konten der Versicherten gut geschrieben werden. Diese Bonuspunkte sollen sich aus den tatsächlichen oder fiktiven Überschüssen der versicherungstechnischen Bilanz der Kassen ergeben.

Seit 2002 haben die Versorgungseinrichtungen allerdings nur geringe Bonuspunkte vergeben. Bei den meisten Kassen ist dies nur zwei- bis dreimal geschehen, und etliche Kassen haben noch nie Bonuspunkte zugeteilt. Die Höhe der zugeteilten Bonuspunkte überschreitet nicht 0,25 %, bewegte sich damit für den Versicherten im Cent-Bereich und ist im Verhältnis zur Inflation seit 2002 in Höhe von knapp unter 9 % nicht relevant.

Die tarifvertragliche Konstruktion, und dies muss selbstkritisch festgestellt werden, ist mehr als unbefriedigend. Die formale Entscheidung über die Bonuspunkte erfolgt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars durch das zuständige Gremium der Kasse und findet tatsächlich in einem informellen Aushandlungsprozess zwischen Aktuar und der Kassenleitung vor der entscheidenden Sitzung statt. Die Aktuare sind bei ihren Entscheidungen nicht frei, sondern müssen den Überschuss um den Aufwand für die soziale Komponente, Verwaltungskosten und eine Verlustrücklage berechnen. Seit 2002 hatten wir eine Phase sehr guter Zinsentwicklung, so dass eigentlich tatsächliche und demnach auch fiktive Zuschüsse erzielt wurden. Seit 2009 kam es zu einer recht dramatischen Rückentwicklung.

In den guten Zeiten haben die Aktuare auf eine Erhöhung der Rückstellung gedrängt, die möglicherweise bei den Kassen, die tatsächlich Geld angelegt haben, auch sinnvoll war, weil künftige Risiken zu bewerten sind. Bei denjenigen Kassen, die die Bonuspunkte fiktiv nach einer fiktiven Bilanz (bezogen auf die Bilanzsumme der zehn größten Pensionskassen) mit einer fiktiven Rückstellung ermitteln sollten, wurden die Anträge der Arbeitnehmerseite stets abgelehnt bzw. es kam zu geringfügigen Bonuspunkten. In den zuständigen Gremien der Kassen mussten absurde Diskussionen über fiktive Deckungsrückstellungen in fiktiven Bilanzen und neuerdings zu fiktiven Fehlbeträgen geführt werden, die keine fiktiven Überschüsse (wiederum fiktiv) zulassen würden.

Sinn der Bonuspunkte ist aber, die unzureichende Dynamisierung über die Punktetabelle auszugleichen und die Versicherten an den Überschüssen der Kassen teilhaben zu lassen. Bei der Systemumstellung war diese Überschussbeteiligung ein wichtiger Grund für viele Kolleginnen und Kollegen, dem zuzustimmen, weil die frühere Dynamik des alten Zusatzversorgungssystems zumindest teilweise von den Bonuspunkten aufgefangen werden sollte.

Dass die Aussicht auf das Funktionieren der Überschussbeteiligung natürlich auch mit einer Hoffnung auf eine stete Aufwärtsentwicklung der Kapitalmärkte verbunden war, macht aus heutiger Sicht die gesamte Gestaltung nicht besser.

Die unbefriedigende Situation hat zu Rechtsstreiten geführt. Der BGH hat am 24. März 2010 zwei Sachen zum Thema (IV ZR 69/08 und IV ZR 296/07) entschieden. Es wurde klargestellt, dass zwar ein Anspruch dem Grunde nach besteht, aber die Höhe der Überschussbeteiligung nicht bestimmt ist. Es wurde allerdings ein Auskunftsanspruch zuerkannt. Die Kassen sind in dem Umfange zu Auskünften verpflichtet, die Versicherte benötigen, um Ansprüche geltend machen zu können. Die Auskunft soll sich auf die Ermittlung und Verteilung des Überschusses nach der versicherungstechnischen Bilanz beziehen; die Bilanz als solche muss nicht vorgelegt werden.

In den letzten Jahren haben wir bei Tarifverhandlungen eine Veränderung der Tarifregelungen eingefordert. Da nach der BGH-Entscheidung zur Unwirksamkeit der Startgutschriften für die sogenannten rentenfernen Versicherten Tarifverhandlungen geführt werden müssen, werden wir das Thema weiter bearbeiten. Im Kern brauchen wir unabhängig von den bisherigen, unzureichenden Konstruktionen neue, sinnvolle Dynamisierungsregeln, damit die Rentenansprüche erhalten bleiben.